



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Juri G. Vinogradov – Michael Wörrle Die Söldner von Phanagoreia

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **22 • 1992**

Seite / Page **159–170**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1107/5474> • urn:nbn:de:0048-chiron-1992-22-p159-170-v5474.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

JURI G. VINOGRADOV – MICHAEL WÖRRLE

## Die Söldner von Phanagoreia\*

Zu beiden Seiten des kimmerischen Bosporos hat sich im Lauf des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. am Rand der antiken Welt eine eigenartige staatliche Struktur, das Bosporanische Reich, herausgebildet. Begonnen hat der Formationsprozeß um 480 v. Chr. damit, daß die bis dahin selbständigen Poleis am Ost- und Westufer der Kertscher Meerenge in eine Symmachie und Amphiktyonie unter der Hoheit der Archaianaktiden zusammengezogen wurden, die sich allmählich in einen tyrannisch regierten Flächenstaat umwandelte. Seine definitive Form fand dieser unter den Spartokiden, die 438 v. Chr. die dortige Tyrannis an sich brachten, insbesondere unter Leukon I. (389–349) und Pairisades (344–311).<sup>1</sup>

Das einzigartige, durch einige gemeinsame Züge noch am ehesten mit der sizilischen Herrschaft des Dionysios vergleichbare<sup>2</sup> politische Gebilde zeichnete sich unter anderem dadurch aus, daß Dekrete nicht von Rat und Volk, sondern vom jeweiligen Alleinherrscher zusammen mit seinen Söhnen ausgingen.<sup>3</sup> Im Rahmen der griechischen Epigraphik kann man als Parallele hierzu nur auf ein Proxeniedekret

---

\* Die in diesem Aufsatz behandelte Inschrift hat VINOGRADOV zunächst in Vorträgen bekanntgemacht, die 1986 und 1990 in Heidelberg, München und Thessaloniki gehalten wurden. Den an den jeweils anschließenden Diskussionen beteiligten Kollegen, insbesondere F. GSCHNITZER, fühlt sich VINOGRADOV zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Der Ausarbeitung des Kommentars konnte er sich im Rahmen eines Studienaufenthaltes an den Bibliotheken der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in München und des Instituts für Alte Geschichte der Universität Konstanz widmen, den ein Stipendium der Alexander v. Humboldt-Stiftung ermöglichte. Das Ergebnis dieser Forschungen ist VINOGRADOVS Aufsatz in VDI 1991 H. 4, 14–33. Die gemeinsame Arbeit an der hier vorgelegten, gekürzten und in einigen inhaltlichen Aspekten der Interpretation abweichenden deutschen Fassung war durch die mit der Auflösung der USSR verbundenen postalischen Kontaktschwierigkeiten leider sehr behindert. Nicht alle divergierenden Ansichten konnten ausdiskutiert und harmonisiert werden, trotzdem schien es uns vertretbar, das interessante Dokument ohne langen Verzug ein zweites Mal im Chiron zu präsentieren und dafür gemeinsam die Verantwortung zu übernehmen.

<sup>1</sup> Für alle Einzelheiten vgl. VINOGRADOV, Chiron 10, 1980, 63–100, zustimmend F. V. ŠELOV-KOVEDJAEV, Geschichte von Bosporos im 6. bis 4. Jh. v. Chr., Drevnejšije gosudarstva na territorii SSSR, 1984 (1985), 63 ff.

<sup>2</sup> VINOGRADOV, a. O. 88–96.

<sup>3</sup> Vgl. GSCHNITZER, RE Suppl 13, 1974, Proxenos, 666.

des karischen Dynasten Maussolos und seiner Frau Artemisia von etwa 357 v. Chr. verweisen.<sup>4</sup> Gegen CH.MAREKS<sup>5</sup> Erklärung als durch «großen Ehrgeiz . . ., wie Griechen aufzutreten», motivierte bloße Formübernahme sprechen beim Bosporianischen Reich schon Zahl (12)<sup>6</sup> und inhaltliche Vielfalt der bis heute gefundenen Urkunden (Beschlüsse über Proxenien, Atelien, Politien, Zollprivilegien).<sup>7</sup> Auf die durch das Phänomen aufgeworfene Frage nach der rechtlichen Lage der Poleis in diesem Staatsgebilde fällt jetzt weiteres Licht durch ein neues Dokument.

Es handelt sich um eine Inschrift auf einer fast vollständig erhaltenen, nach der Rückseite zu urteilen, einst eingemauerten Marmorplatte von 0,51 m Länge, 0,28 m Breite und 0,03 m Dicke. Die rechte untere Ecke fehlt; sie wurde schon im Altertum bei einer Zweitverwendung des Steines abgesägt. Die Platte wurde im Januar 1986 am Uferhang der Kertscher Meerenge in der Umgebung des antiken Phanagoreia von Einwohnern der Siedlung Taman zufällig entdeckt und anschließend von dem Sammler A. N. ČEBOTAEV erworben, der sie noch im selben Jahr dem Historisch-Archäologischen Museum von Kertsch schenkte.<sup>8</sup> An der Fundstelle tauchen nach ČEBOTAEVS Auskunft häufiger pontische und bosporianische Münzen aus der Zeit des Mithridates Eupator auf. Der zwölfzeilige Text ist sorgfältig und fehlerlos nach den besten Qualitätsstandards der Zeit eingemeißelt, die Buchstabenhöhe beträgt etwa 0,015 m (bei Omikron und Omega 0,006 m), der Zeilenabstand etwa 0,005 m.

### Text

Βασιλεύοντος Μιθραδάτου Εὐπάτορος ἔτους ις',  
 Φαναγοριτῶν ἡ βουλή καὶ ὁ δῆμος τοὺς ἀπὸ ξέ-  
 νης στρατιώτας ἐπολιτογράφησαν διὰ τὸ ἐκ χρό-  
 νων ἱκανῶν συνστρατεύσασθαι καὶ πεποικέναι  
 5 πᾶν τὸ δίκαιον καὶ ἐν τοῖς λοιποῖς πᾶσι φιλικῶς καὶ εὐ-  
 νόως ἐσχηκέναι πρὸς τὴν ἑαυτῶν πόλιν καὶ ἔδω-  
 καν αὐτοῖς τὰ φιλόφθρα ταῦτα ἐφ' ᾧ πολιτι-  
 κὸν τὸ γινόμενον μὴ διδῶσι μηδ' ἐπισκῆνωσιν  
 μηδ' ἐπίθεσιν καὶ ἀνείσφοροι πάντων καὶ ἀλε[ι]-  
 10 τούργητοι παντὸς πράγματος πλὴν πα[νδῆ]-  
 μου στρατείας, ἔστω δὲ αὐτοῖς ἔκπ[λους]  
 καὶ εἴσπλους.

<sup>4</sup> I. Labraunda 40, dazu Bull. ép. 1973, 407. Vgl. den Proxenos des paphlagonischen Dynasten Korylas: Xen., Anab. 5, 6, 11.

<sup>5</sup> Die Proxenie, 1984, 127 f.

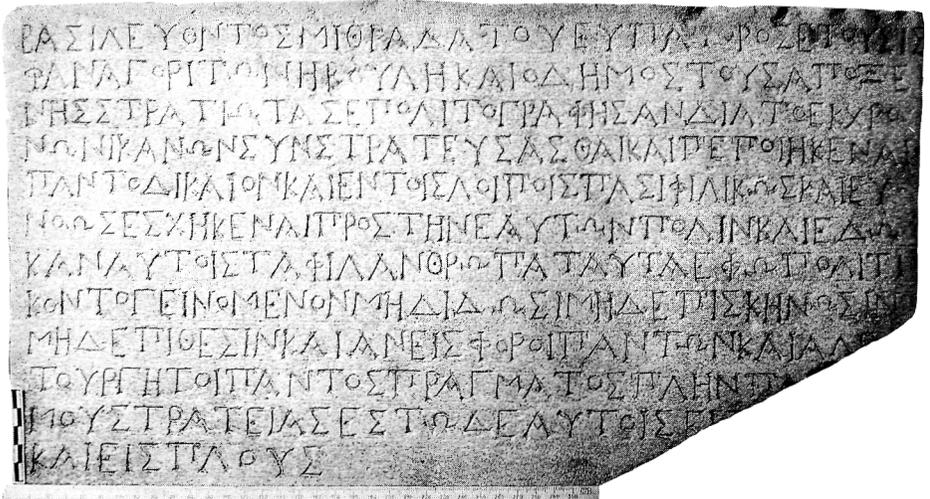
<sup>6</sup> Syll.<sup>3</sup> 212; CIRB 1–5; Add. 4; SEG 34, 774; 35, 864; 865; ŠELOV-KOVEDJAEV, VDI 1988, 4, 81–83; ein Ineditum.

<sup>7</sup> Zur Klassifikation s. ŠELOV-KOVEDJAEV, VDI 1985, 1, 69–72; und in: Πρακτικά τοῦ ἡ διεθνούς συνεδρίου Ἑλληνικῆς καὶ Λατινικῆς ἐπιγραφικῆς Β', 1987, 327 f.

<sup>8</sup> Der Museumsleitung und den Stadtbehörden ist auch an dieser Stelle für ihre Hilfe und die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Inschrift zu danken.

## Übersetzung

Unter der Regierung des Mithridates Eupator, im Jahr 210 (der bosporanischen Ära = 88/7 v. Chr.), haben der Rat und das Volk der Phanagoriten die Soldaten aus der Fremde in die Bürgerlisten eingetragen, weil sie lange Zeit mit ihnen zu Feld gezogen sind und in jeder Hinsicht ihre Pflicht getan haben und sich in allem Übrigen ihrer Stadt gegenüber freundschaftlich und loyal verhalten haben, und sie haben ihnen folgende Privilegien verliehen: Sie brauchen eine fällige städtische Steuer nicht zu entrichten, kein Quartier zu stellen (oder: keine Miete zu zahlen) und keine Draufgabe zu zahlen, sollen befreit sein von allen Abgaben und allen bürgerlichen Leistungen außer Kriegsdienst bei allgemeinem Aufgebot, und es soll ihnen freie Aus- und Einreise zustehen.



## Kommentar

Die Inschrift beginnt mit einer Doppeldatierung,<sup>9</sup> deren erster Teil die damals längst etablierte Herrschaft Mithridates' d. G. über das Bosporanische Reich widerspiegelt und deren zweiter, nach der bithynisch-pontisch-bosporanischen Ära von

<sup>9</sup> Vgl. die Datierungsformel βασιλεύοντος Μιθριδάτου Εὐεργέτου ἔτους αἴρ' μηνὸς Δίου eines Dekretes aus Abonuteichos/Inebulo (R. CHR. LOEPER, *Izvestija Russ. arheol. Inst. v Konstantinopole* 8, 1–2, 1902, 153; TH. REINACH, *NC IV* 5, 1905, 113–119), das VINOGRADOV kürzlich in den Magazinen der Eremitage wiederentdeckt hat. Daß auch diesem Datum die bithynische, und nicht die seleukidische Ära (so jedoch S. M. BURSTEIN, *AJAH* 5, 1980, 6–8, gefolgt von B. MCGING, *The Foreign Policy of Mithridates VI Eupator King of Pontus*, 1986, 30; N. EHRHARDT, *Acta centri historiae Terra antiqua Balcanica* 2, 1987, 107) zugrunde liegen dürfte, haben S. J. SAPRYKIN, *VDI* 1990, 2, 207, und VINOGRADOV, *Bull. ép.* 1990, 559, gezeit.

Herbst 297 v. Chr. gerechnet,<sup>10</sup> für unser Dokument die Zeitspanne von etwa September 88 bis August 87 v. Chr. anzusetzen erlaubt. Leider bietet der Text keine Monatsangabe; Überlegungen, die vielleicht trotzdem zu einer noch etwas präziseren Datierung führen, werden am Schluß anzustellen sein.

Die Bezeichnung der Söldner als οἱ ἀπὸ ξένης στρατιῶται bereichert die von M. LAUNEY<sup>11</sup> vorgestellte einschlägige Terminologie um eine anscheinend neue Variante. Ausländer sind οἱ ἀπὸ τῆς ξένης etwa in einer kaiserzeitlichen Inschrift aus Athen,<sup>12</sup> und für ἡ ξένη als Ausland gibt es natürlich auch unter den Inschriften zahlreiche weitere Belege.<sup>13</sup>

Mit πολιτογραφεῖν ist das Einbürgerungsverfahren insgesamt gemeint, aber daraus die Eintragung in eine Neubürgerliste besonders hervorgehoben. Den Sprachgebrauch der hellenistischen Inschriften hat I. SAVALLI kürzlich untersucht;<sup>14</sup> unter den von ihr zusammengestellten Belegen verdienen hier der Eingemeindungsvertrag zwischen Smyrna und der Militärkolonie von Magnesia am Sipylos aus den 240er Jahren v. Chr.<sup>15</sup> wegen seiner sachlichen und die ephesischen Dekrete aus dem Mithridateskrieg (86/5)<sup>16</sup> wegen ihrer zeitlichen Nähe besondere Beachtung.

Anlaß für die Bürgerrechtsverleihung an die Söldner sind nicht deren Verdienste im Zusammenhang nur eines einzigen, konkreten Feldzuges,<sup>17</sup> wie etwa Dyme im Bundesgenossenkrieg von 220/217 v. Chr. die συμπολεμήσαντες τὸν πόλεμον καὶ τὰμ πόλιν συνδιασώσαντες zu Bürgern machte,<sup>18</sup> sondern ein, wie das ausdrückliche und eindeutige ἐκ χρόνων ἰκανῶν unterstreicht, langfristiges und vielfältiges Mitwirken bei den von Phanagoreia zu führenden Kriegen,<sup>19</sup> womit sich etwa die Einbürgerung von οἱ καὶ οὗς ἐξ ἀρχᾶς συμπολιτεύομενοι καὶ συμπολεμείσαντες durch Pharsalos in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. vergleichen lassen dürf-

<sup>10</sup> Vgl. hierzu den ausführlichen Aufsatz von G. PERL, in: J. HARMATTA ed., Studien zur Geschichte und Philosophie des Altertums, 1968, 299–330 (=VDI 1969, 3, 39–69).

<sup>11</sup> Recherches sur les armées hellénistiques<sup>2</sup>, 1987, I 25–36; zu ξένοι = Söldner vgl. auch PH. GAUTHIER, REG 84, 1971, 45f.

<sup>12</sup> I. Labraunda 66.

<sup>13</sup> Z. B. I. Priene 113 Z. 65 in der Herstellung L. ROBERTS (Hermes 65, 1930, 115f.); IG XII 5, 722 (Andros); SEG 14, 639 C (Kauos); 35, 1439 (Myra).

<sup>14</sup> Historia 34, 1985, 387–431, besonders 396–400; 431.

<sup>15</sup> OGI 229, zuletzt I. Smyrna 573, Z. 54.

<sup>16</sup> Syll.<sup>3</sup> 742 (I. Ephesos 8) Z. 40.

<sup>17</sup> Für συνστρατεύειν/-εσθαί von Teilnahme an einzelnen militärischen Unternehmungen vgl. etwa SEG 18, 570 (Araxa/Lykien) Z. 40ff. oder J. u. L. ROBERT, Fouilles d' Amyzon en Carie I, 1983, 204ff. N. 23.

<sup>18</sup> Syll.<sup>3</sup> 529 mit den Hinweisen von GAUTHIER, Les cités grecques et leurs bienfaiteurs, 1985, 199f.

<sup>19</sup> In diesem allgemeineren Sinn ist συνστρατεύεσθαί etwa in den zahlreichen, vor allem aus dem rhodischen Bereich stammenden Inschriften von militärischen Anführern und deren als συνστρατεύομενοι bezeichneten Untergebenen sowie von Verbänden von συνστρατεύσάμενοι zu finden (Belege bei LAUNEY, am Anm. 11 a. O. II 1279 s. v.).

te.<sup>20</sup> Das Verhalten der Söldner war dabei von Pflichtbewußtsein<sup>21</sup> und Loyalität<sup>22</sup> gegenüber Phanagoreia geprägt.

Die Bürgerrechtsverleihung an die Soldaten war mit Privilegien verbunden, die Z. 7 als φιλόνηθρα zusammengefaßt<sup>23</sup> und anschließend einzeln aufgezählt werden, wobei die Redaktion unseres Dokuments mehrere sprachliche Brüche hat: Erst das einleitende ἐρ ᾧ stellt die gewährten Vorrechte ausdrücklich als die Konditionen der Einbürgerung dar<sup>24</sup> und weist über καὶ ἔδωκαν αὐτοῖς τὰ φιλόνηθρα ταῦτα auf ἐπολιτογράφησαν in Z. 3 zurück, zu ἀνείσφοροι . . . καὶ ἄλειτούργητοι Z. 9–11 fehlt ὄσιν, und die abschließende Regelung über Aus- und Einfahrt fällt ganz aus der Konstruktion.

Die Serie beginnt mit dem Erlaß von drei Leistungen, deren erste als πολιτικὸν τὸ γινόμενον bezeichnet ist. Bei substantivischem Verständnis von τὸ γινόμενον<sup>25</sup> könnte der Vergleich mit der neuen Inschrift über die Gründung von Arsinoe auf dem Gebiet von Nagidos in Kilikien unter Ptolemaios II., die das Einbürgerungsverfahren mit καὶ ἀπογραψάτωσαν ἕκαστος εἰς φυλὴν ἣν ἂν λάχηι τελοῦντες τὸ γινόμενον beschreibt,<sup>26</sup> auch für Phanagoreia auf eine mit der Aufnahme in das Bürgerrecht verbundene Abgabe schließen lassen,<sup>27</sup> von der die Söldner eben befreit wurden. Sprachgebrauch<sup>28</sup> und Parallelität mit dem Fehlen des Artikels auch bei

<sup>20</sup> L. MORETTI, ISE 96, dazu GAUTHIER, a. O. 198 f.

<sup>21</sup> Zu ποιεῖν / τηρεῖν τὸ δίκαιον / τὰ δ. vgl. die Hinweise von J. u. L. ROBERT, Bull. ép. 1966, 200; 1968, 190.

<sup>22</sup> Eine besonders interessante Parallele ist Polyb. 5, 50, 7, wo εὐνοικῶς διακεῖσθαι von loyalen Truppenteilen gesagt und in Gegensatz zu στασιάζειν gestellt ist, politische Loyalität einer Gemeinde ist mit εὐνοικῶς / εὐνώως etwa Memnon FGtHist 434 F 7, 1 oder Syll.<sup>3</sup> 559 Z. 22 f. gemeint.

<sup>23</sup> Zu dieser sehr häufigen Bedeutung von φιλόνηθρα vgl. etwa die Hinweise von C. B. WELLES, Royal Correspondence in the Hellenistic Period, 1934, 373 (dazu CH. HABICHT, in: Ancient Macedonian Studies Ch. F. Edson, 1981, 196 f.; J. REYNOLDS, Aphrodisias and Rome, 1982, 47; und P. HERRMANN, in: Πρακτικά τοῦ ἠ' διεθνoῦς συνεδρίου Ἑλληνικῆς καὶ Λατινικῆς ἐπιγραφικῆς, A', 1984, 111).

<sup>24</sup> Zu ἐπί + Dat. in diesem Sinn: L. ROBERT, AJPh 100, 1979, 156–158.

<sup>25</sup> Zu beachten sind hier etwa auch Freilassungsurkunden von Gonnoi, wo die Freilassungsgebühr τὸ γινόμενον εἰς τὴν πόλιν und ähnlich heißt: B. HELLY, Gonnoi, 1973, II 135 ff., dazu Index des mots grecs s. v. γίνομαι.

<sup>26</sup> E. KIRSTEN – I. OPELT, ZPE 77, 1989, 55–66 (vgl. C. P. JONES – CH. HABICHT, Phoenix 43, 1989, 317–346) Z. 34 ff.

<sup>27</sup> Die bekanntesten Zeugnisse über Bürgerrechtsverkauf hat zuletzt J. STERN, Chiron 17, 1987, 293–298, besprochen. Der stark zerstörte Schluß der Bürgerrechtsverleihung an Söldner durch Aspendos unter Ptolemaios I. wurde von M. SEGRE, Aegyptus 14, 1934, 266–268, so hergestellt: . . . ἐὰν δέ [τις] αὐτῶν βούληται [κατ]αχωρ[ισθῆν]αι εἰς φυλὴν, [τελείτω ἀρ]η[γ]ύριον [ὄσον] ἢ πόλις βου[λευ]σῆται. Als GAUTHIER, am Anm. 18 a. O. 204 f., dies als willkürliche Hypothese zurückwies, war die Inschrift, die für Nagidos und Arsinoe jetzt eine solche Eintragungsgebühr tatsächlich dokumentiert, noch nicht gefunden.

<sup>28</sup> Zu artikellosem Substantiv begleitet von Attribut mit Artikel vgl. E. MAYSER, Grammatik der griech. Papyri . . . , II 2, 1933, 57 f.

den beiden anderen erlassenen Leistungen dürften es aber näher legen, πολιτικόν als Substantiv und γινόμενον als attributives Partizip aufzufassen. Πολιτικόν, vielleicht mit τέλος zu ergänzen und in der üblichen Opposition zu βασιλικόν<sup>29</sup> stehend, wäre dann Steuerschuld an die Stadt, von deren Fälligkeit<sup>30</sup> die eingebürgerten Söldner nicht betroffen sein sollten.

Ἐπισκήνωσις, von deren Bereitstellung die einzubürgernden Söldner des weiteren befreit sein sollten, war für uns bislang erst bei Gregor von Nysa belegt.<sup>31</sup> Dort bedeutet das Wort in spirituellem Kontext Einwohnen göttlichen Geistes in Materie (ἐπισκήνωσις τοῦ λόγου . . . ἐν τῷ σαρκί), es ordnet sich jetzt schon für die hellenistische Zeit bezugten Termini konkreten Alltagslebens wie σταθμός, κατασκήνωσις, οἴκησις oder ἐπισκηνία zu.<sup>32</sup> Wie diese bezeichnet es die Unterbringung von Fremden, insbesondere die Einquartierung von Soldaten, für deren Wohnungnehmen, nicht nur in Zelten, sondern, wie die zweimalige Verbindung mit οἰκία bei Polybios zeigt, durchaus auch in den Häusern der betroffenen Städte, verbales ἐπισκηνοῦν mehrfach vorkommt.<sup>33</sup> Befreiung von dieser anscheinend besonders unangenehmen Belästigung, ἀνεπισταθμεία, scheint, wie mehrere Zeugnisse zeigen,<sup>34</sup> ein besonders begehrtes Privileg gewesen zu sein, im neuen Dokument aus Phanagoreia auch von seiten derjenigen, die bisher gerade die Rolle solch ungeliebter Gäste gespielt hatten und besonders gut wissen mußten, wovor sie sich damit bewahrten.<sup>35</sup> Zu erwägen und von VINOGRADOV entschieden bevorzugt ist aber auch eine Erklärungsalternative, die von der Beobachtung ausgeht, daß μίσθωσις nicht nur Verpachtung und Pachtvertrag, sondern auch Pachtzahlung bedeuten kann.<sup>36</sup> Befreiung der Söldner von analog hierzu als Mietzahlung aufgefaß-

<sup>29</sup> Vgl. zuletzt GAUTHIER, Nouvelles inscriptions de Sardes II, 1989, 33–36.

<sup>30</sup> Eine besonders reiche Sammlung von Papyrusbelegen zu γίγνομαι in diesem Sinn findet sich bei E. KISSLING, Wörterbuch d. griech. Papyrusurkunden IV s. v., 5; 7.

<sup>31</sup> S. G. W. H. LAMPES, A Patristic Greek Lexicon, s. v.

<sup>32</sup> Σταθμός: Vgl. etwa SEG 26, 1334 mit Bull. ép. 1976, 572 (ἀτελής . . . σταθμού); F. PREISIGKE, Wörterbuch d. griech. Papyrusurkunden II, s. v. (σ. δίδοναι = Unterkunft gewähren); LAUNEY, am Anm. 11 a. O. II 690–723. Κατασκήνωσις OGI 229 (o. Anm. 15) Z. 56 ff. (δότησαν εἰς κ. . . οἰκίας). Οἴκησις Milet I 3, 149 Z. 25 ff. Ἐπισκηνία: M. B. HATZOPOULOS – L. D. ΛΟΥΚΟΡΟΥΛΟΥ, Morrylos, cité de Crestonie, 1989, 41 ff. Z. 2 ff. (ἐπιχορηγῶν τοῖς ἀφικνουμένοις ἐν τε ταῖς ἐνδημίαις . . . καὶ ταῖς λοιπαῖς ἐπισκηνίαις).

<sup>33</sup> Polyb. 4, 18, 8; 72, 1; I. Labraunda 46, wozu J. u. L. ROBERTS (am Anm. 17 a. O. 139 f.) Interpretation zu ausschließlich auf Kampieren in Zelten gerichtet ist.

<sup>34</sup> Vgl. M. WÖRRLE, Chiron 9, 1979, 89–91; 18, 1988, 458; GAUTHIER, am Anm. 29 a. O. 97–101.

<sup>35</sup> Vgl. noch das Ehrendekret des thessalischen Kyretiai für Sextus Orfidienus (MORETTI, ISE 95: περί τήν τῶν ἐπισκήνων ὁρμήν τήν πᾶσαν σπουδῆν . . . ἐποιήσατο περί τῆς Χυρετιέων πόλεως τοῦ μὴ ἀδικηθῆναι).

<sup>36</sup> Besonders eindrucksvoll ist das Nebeneinander beider Bedeutungen etwa in dem attischen Pachtvertrag von 307/6 v. Chr., IG II<sup>2</sup> 2499 (vgl. D. BEHREND, Attische Pachturkunden, 1970, 96 f. N. 39): ἔάν δέ μὴ ἀποδιδῶι τὴμ μίσθωσιν . . . ἢ τᾶλλα μὴ ποιῆι τὰ ἐν τῆι μισθώσει γεγραμμένα, ἄκυρος ἔστω αὐτοῖι ἢ μισθωσις.

ter ἐπισκήνωσις hätte als sachliche Parallelen die Anordnung des Antigonos Monophthalmos, wonach den zugezogenen Lebediern in Teos οἰκίαι für eine Übergangszeit ἀμισθί zur Verfügung zu stellen waren,<sup>37</sup> den Eingemeindungsvertrag zwischen Smyrna und Magnesia, der sechsmonatige Anmietung von Häusern für Übersiedler nach Smyrna auf Staatskosten vorsah,<sup>38</sup> sowie die im inschriftlich überlieferten Dekret nicht näher geregelte Überlassung von οἰκήσεις εἰς κλινῶν λόγον τριακοσίων καὶ ἐνεήκοντα an die Bewohner von Pidasa bei dessen Eingliederung durch Milet.<sup>39</sup>

Hinsichtlich des Charakters der ἐπίθεσις, die den eingebürgerten Söldnern als dritte Leistung für den Staat erlassen bleiben sollte, sind aus Mangel an einschlägigen Parallelen und wegen der begrifflichen Unbestimmtheit des Terminus nur Vermutungen möglich. Ansetzend an der Wortbedeutung «Zuschlag» wären Sondersteuern oder Steueraufschläge zu erwägen. In Xanthos ist dafür in dem Dekret von 205 v. Chr. über das Hilfsgesuch von Kyttenion der Begriff ἐπιβολή gebraucht,<sup>40</sup> in den Papyri<sup>41</sup> und vielleicht einer Inschrift des 4. Jahrhunderts v. Chr. von Labraunda<sup>42</sup> findet sich ἐπιγραφή, und ein neuerliches Beispiel bietet mit der (allerdings vermutlich für die königliche Kasse bestimmten) προσεπιβληθείση εἰκοστή ἐπὶ τὴν πολιτικὴν das Dossier der Verhandlungen zwischen Antiochos III. und dem eroberten Sardeis.<sup>43</sup> Nicht aus dem Auge verlieren darf man hier aber auch regelmäßige und selbständige Abgaben, wozu die ἐπιγραφὴ τῶν βοῶν τῶν ἀρούρων . . . καὶ περιζύγων gehört zu haben scheint, die den Bewohnern eines unbekanntes Ortes bei der Einbürgerung in Teos erlassen wurde,<sup>44</sup> doch bleibt hier wie auch bei den mit landwirtschaftlichen Produkten verbundenen ἐπίθε(μα)-Zahlungen von δημόσιοι γεωργοὶ im augusteischen Tebtynis<sup>45</sup> alles Nähere unklar.

<sup>37</sup> WELLES, RC 3 § 2.

<sup>38</sup> OGI 229 (o. Anm. 32) Z. 56 ff.

<sup>39</sup> Milet I 3, 149 Z. 25 ff.

<sup>40</sup> J. BOUSQUET, REG 101, 1988, 12 ff. Z. 52 ff. (ἐπιβαλεῖν τε τοῖς πολίταις οὐδεμίαν ἔξεστιν ἐπιβολὴν διὰ τὴν γεγενημένην οἰκονομίαν μετὰ ψηφίσματος εἰς ἑτη ἑννέα), vgl. GAUTHIER, Chiron 21, 1991, 67. Eine königliche Sonderbesteuerung könnte die ἐπιβολὴ ἐπὶ τὰ κτήματα sein, vor der Ptolemaios, Sohn des Thraseas, seine Güter beim palästinischen Skythopolis durch eine Petition an Antiochos III. zu schützen suchte (SEG 29, 1613, Z. 25 ff., vgl. neuerdings JONES – HABICHT, am Anm. 26 a. O. 340). Zur ἐπιβολή im Kontext der frühbyzantinischen kollektiven Steuerhaftung, auf die VINOGRADOV von G. A. TARONJAN aufmerksam gemacht wurde, vgl. J. KARAYANNOPOULOS, Das Finanzwesen des frühbyzantinischen Staates, 1958, 236–259.

<sup>41</sup> Zur ägyptischen ἐπιγραφὴ vgl. U. WILCKEN, Grundzüge u. Chrestomathie der Papyruskunde I 1, 1912, 171; 188, andere Bezeichnungen für Steueraufschläge sind in Ägypten etwa πρόσθεμα, πρόσθεσις, προσθήκη.

<sup>42</sup> I. Labraunda 42: εἰς δὲ τις ἐπιγραφὴ (?) γίνη[ται] Πλα[τα]σεῦ[σ]ιν [βασι]λικὴ ἢ πολιτικὴ . . .

<sup>43</sup> GAUTHIER, am Anm. 29 a. O. 33–36.

<sup>44</sup> L. ROBERT, JourSav. 1976, 176–180.

<sup>45</sup> P. Tebt. 576, vgl. S. LEROY WALLACE, Taxation in Egypt, 1938, 26.

Auf bekanntes Terrain führt das anschließende Privilegienpaket mit Freistellung von Sonderumlagen, εἰσφοραί,<sup>46</sup> und persönlichen Leistungen für den Staat, λειτουργία,<sup>47</sup> zurück. Unter den letzteren ist die auch sonst seltene Befreiung vom Militärdienst<sup>48</sup> allerdings ausdrücklich ausgeschlossen, jedoch mußten die ehemaligen Söldner nur dann mit den Altbürgern einrücken, wenn es sich um eine πάνδημος στρατεία handelte.<sup>49</sup> Πάνδημος ist zwar in diesem Zusammenhang sonst nicht belegt,<sup>50</sup> aber es ist klar, daß ein Ausrücken<sup>51</sup> des vollständigen Bürgeraufgebots gemeint ist. Die Bedeutung dieser Einschränkung läßt sich mit einem Dokument aus nächster zeitlicher und räumlicher Nähe beleuchten: In dem Ehrendekret von Chersonnesos Taurica für Mithridates' d. G. Beauftragten Diophantos aus Sinope<sup>52</sup> wird die Teilnahme des Bürgeraufgebots an dessen verschiedenen Skythenfeldzügen einmal mit παραλαβών τοὺς ἐν ἀκμῇ τῶν πολιτῶν (Z. 12), ein anderes Mal mit ἀναλαβών . . . τῶν πολιτῶν τοὺς δυνατωτάτους (Z. 19) und schließlich mit παραλαβών δὲ καὶ τῶν πολιτῶν ἐπιλέκτους (Z. 39f.) beschrieben. Wie diese Kontingente zusammenkamen, wissen wir nicht, aber jedenfalls handelte es sich nie um πάνδημος στρατεία und hätten die eingebürgerten Söldner in Phanagoreia unter vergleichbaren Umständen<sup>53</sup> das Recht gehabt, daheim zu bleiben.

Erhebliche Verständnisprobleme bereitet dagegen wieder die abschließende Bestimmung, die im Gegensatz zu den vorhergehenden nicht von Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen gegenüber der Polis befreite, sondern Rechte zugestand. Sie erinnert natürlich an das häufig, zunächst wohl zusammen mit der Proxenie, dann aber auch mit der πολιτεία verliehene Recht auf freien und sicheren Zugang zum städtischen Territorium unter allen Umständen, εἰσπλους καὶ ἔκπλους ἐν εἰρήνῃ καὶ ἐν πολέμῳ ἄσυλοι καὶ ἄσπονδοί,<sup>54</sup> doch macht nicht nur der Wegfall beider Präzisie-

<sup>46</sup> Zur Vielfalt ihrer Anwendungs- und rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten neuerdings GAUTHIER, am Anm. 40 a. O. 67 f.

<sup>47</sup> Davon, allerdings nur für fünf Jahre, sowie von einzelnen Abgaben waren auch die kretischen Söldner befreit, die Milet 229/8 zu Bürgern machte (Milet I 3, 37 d, zur Chronologie WÖRRLE, Chiron 18, 1988, 428–437).

<sup>48</sup> Vgl. zuletzt GAUTHIER, a. O. 55–59.

<sup>49</sup> Der Erwerber eines Priestertums in Kos sollte von στρατεία-Teilnahme befreit sein, soweit diese ὑπερόριος war, also aus dem Polisgebiet hinausführte: GAUTHIER, a. O. 59.

<sup>50</sup> Vgl. immerhin πάνδημος στρατός Soph. Ajax 844.

<sup>51</sup> Zur Bedeutungsbreite von στρατεία vgl. R. ETIENNE – P. ROESCH, BCH 102, 1978, 363.

<sup>52</sup> SIG<sup>3</sup> 709, zuletzt mit den erforderlichen Literaturhinweisen kommentiert von L. BOFFO, Athenaeum 67, 1989, 211–259, zu den Truppen von Chersonnesos 252.

<sup>53</sup> Zu bedenken sind etwa auch die Unternehmungen einzelner Reiterabteilungen von Orchomenos und Chaironeia, die die von ETIENNE – ROESCH, a. O. 360, veröffentlichte Inschrift dokumentiert, oder, unter den ganz anderen kaiserzeitlichen Verhältnissen, Thespiasis νέοι οἱ ἐξιόντες ἐπὶ τὴν . . . στρατείῳ gegen die 170 n. Chr. in Griechenland eingefallenen Kostoboken (AE 1971, 447).

<sup>54</sup> Vgl. etwa E. SZANTO, Das griechische Bürgerrecht, 1892, 9–30; GAUTHIER, Symbola, 1972, 221. Die Formel findet sich auch in den Anm. 6 genannten bosporanischen Proxenien.

rungen,<sup>55</sup> sondern vielleicht noch mehr die Umkehrung der Reihenfolge zu ἔκπλους καὶ εἰσπλους fraglich, ob dies hier in einer ganz ungewöhnlichen Kurzfassung gemeint sein kann. Unter Ptolemaios I. hat Iasos mit seiner Söldnerbesatzung einen Vertrag geschlossen,<sup>56</sup> in dem diesen Soldaten ἀσφάλεια<sup>57</sup> . . . κατοικοῦσιν ἐν τῇ πόλει . . . καὶ ἀπαλλασσομένοις ὅπου ἂν βούλωνται καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν zugesichert war, und im Kapitulationsvertrag zwischen Theangela und dem karischen Dynasten Eupolemos<sup>58</sup> war um 310 v. Chr. für die auf der Seite Theangelas kämpfenden Söldner vorgesehen, τοῖς βουλομένοις ἀπίνα ἐξεῖναι ἔχουσιν τὰ αὐτῶν. Einbürgerung wurde in diesen Fällen freilich weder verliehen noch in Aussicht gestellt, und man kann nur fragen, ob den Söldnern Phanagoreias die Option offenbleiben sollte, auf die Aktivierung des Bürgerrechts zunächst zu verzichten, abzureisen und später zurückzukommen, oder ob es Gründe gab, die ihnen auch als πολῖται ein ausdrückliches Aus- und Wiedereinreiserecht erstrebenswert erscheinen ließen.

Das neue Dokument aus Phanagoreia ergänzt die von LAUNEY zusammengestellte und besprochene Sammlung hellenistischer Bürgerrechts- und Privilegienverleihungen an Söldnergruppen.<sup>59</sup> Unter ihnen gehört es zu den kurzen Auszügen aus umfangreichen Dossiers wie den schon erwähnten Inschriften in Delphi bezüglich der attalidischen Söldnergarnison von Lilaia und in Dyme.<sup>60</sup> Eine Liste der Begünstigten, wie sie diese enthielten, fehlt freilich auf dem Stein aus Phanagoreia. Sie könnte auf einem zweiten vom selben Monument gestanden und mit diesem verlorengegangen sein, vielleicht war sie aber auch gar nicht inschriftlich publiziert und genügte die erhaltene Tafel allein, den Neubürgern, die möglicherweise an deren Fundort in unmittelbarer Stadtnähe angesiedelt waren,<sup>61</sup> ihre Rechte ebenso wie den städtischen Behörden in ständiger Erinnerung zu halten.

<sup>55</sup> Verzicht auf eine kommt manchmal vor: Vgl. die Belege bei G. MIHAILOV, *IGBulg* I<sup>2</sup> 307, Kommentar.

<sup>56</sup> I. Iasos 2.

<sup>57</sup> Lilaia hat um 208 Besatzungskontingente attalidischer Söldner dankbar zu πρόξενοι καὶ εὐεργέται ernannt und dabei von den mit der Proxenie verbundenen Rechten besonders ἰσοπολιτεία καὶ ἀσφάλεια / ἀσυλία καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης hervorgehoben. In den vier einschlägigen Dekreten (*FdDelphes* III 4, 132–135, vgl. MORETTI, *ISE* 81) scheinen ἀσυλία und ἀσφάλεια nur Ausdrucksvarianten für denselben Rechtsschutz zu sein.

<sup>58</sup> L. ROBERT, *Collection Froehner* I, 1936, 69 ff. N. 52 (vgl. *StV* III 429).

<sup>59</sup> Am Anm. 11 a. O. II 652–675 mit den Nachträgen im postface von Y. GARLAN – PH. GAUTHIER – C. ORRIEUX.

<sup>60</sup> O. Anm. 57 und 18.

<sup>61</sup> Freilich fehlt in unserer Inschrift gerade Zuweisung von Siedlungsland, die bei der Einbürgerung von Söldnern in Kassandreia (*Polyaen* 6, 7, 2, vgl. GAUTHIER, am Anm. 18 a. O. 203) und Milet (*Milet* I 3, 33 d–e) vorgesehen und von Eupolemos denjenigen Söldnern Theangelas in Aussicht gestellt war, die sich ihm nach der Kapitulation der Stadt anschließen wollten (vgl. o. Anm. 58).

Neues Licht wirft die Inschrift auf drei Probleme im weiteren Kontext der bosporanischen Geschichte:

1. Die bithynisch-pontische Ära war im Bosphoros bislang inschriftlich zuerst in ihrem Jahr 312 = 16 n. Chr. bezeugt,<sup>62</sup> auf Münzen tritt sie erstmals im Jahr 243 = 55/4 v. Chr. unter Pharnakes, dem Sohn Mithridates' d. G., auf.<sup>63</sup> Das neue Dokument aus Phanagoreia erweist nun die Richtigkeit der schon im 18. Jahrhundert von CARY und FRÖLICH geäußerten Vermutung, daß die Ära von Mithridates Europator im Bosphoros eingeführt wurde.<sup>64</sup> Gleichzeitig muß der makedonische Kalender übernommen worden sein, während die neuentdeckten Graffiti des 3. Jahrhunderts v. Chr. aus Nymphaion<sup>65</sup> für die Spartokidenzeit den Gebrauch des milesischen Kalenders bezeugen.
2. Die 1980 geäußerte Ansicht, unter den frühen Spartokiden habe es im Bosphoros nur Söldner- und Barbarentruppen, aber kein Bürgerheer gegeben,<sup>66</sup> schien sich durch Neufunde zu bestätigen<sup>67</sup> und auch grundsätzlich für das 3. und 2. Jahrhundert Gültigkeit zu haben.<sup>68</sup> Dem widerspricht das neue Dokument, das für Phanagoreia mit *συνστρατεύεσθαι* und *πάνδημος στρατεία* die Existenz eines organisierten Bürgeraufgebots am Ende des 2. Jahrhunderts v. Chr. außer Frage stellt. Zusätzlich zu diesem verfügte die Stadt über Söldner, die sie selbst angeheuert hatte und die in ihren eigenen Diensten standen.<sup>69</sup>
3. Phanagoreia hat die 88/7 v. Chr. eingebürgerten Söldner mit einer ganz ungewöhnlichen Fülle von Privilegien ausgestattet, die die einstigen Soldaten auch

<sup>62</sup> T. V. BLAVATSKAJA, SA 1965, 2, 198, zur Datierung VINOGRADOV, ArhVest. 31, 1980, 309 N. 100.

<sup>63</sup> K. V. GOLENKO – P. O. KARYSZKOWSKI, NC VII 12, 1972, 26.

<sup>64</sup> Die Forschung hat sie allgemein akzeptiert, vgl. etwa B. LATYSCHEV, IOSPE II, 1890, S. XXXIV; E. H. MINNS, *Scythians and Greeks*, 1965, II 590 f.; V. F. GAJDUKEVIČ, *Das bosporanische Reich*, 498; PERL, am Anm. 10 a. O. 302 f.

<sup>65</sup> SEG 34, 756.

<sup>66</sup> VINOGRADOV, am Anm. 1 a. O. 91.

<sup>67</sup> SEG 37, 676, vgl. VINOGRADOV, Bull. ép. 1990, 596.

<sup>68</sup> In seinem postum veröffentlichten Aufsatz (VDI 1989, 2, 192) versuchte ROSTOWZEW unter Leukon II. ein bosporanisches Bürgerheer nachzuweisen, doch können die *αὐτοῦ στρατιῶται*, Polyän 6, 9, 4, auch Söldner gewesen sein und gehört die Episode in die Zeit Leukons I. (ŠELOV-KOVEDJAEV, am Anm. 1 a. O. 116–122), unter dessen Tyrannis auch für ROSTOWZEW an Militärdienst bosporanischer Bürger nicht zu denken ist. Mit Lukian, Tox. 54 läßt sich wohl gar nichts beweisen.

<sup>69</sup> Daß es sich um Truppen des Mithridates handelte, schließen die Formulierungen des Textes ebenso aus wie die Kriegslage im Jahr 88/7, als Mithridates seine Soldaten in Griechenland und Kleinasien brauchte. Erst gegen Ende seines Lebens hatte der König zur Bewachung seiner Kinder eine Besatzungstruppe auf der Akropolis von Phanagoreia (App., Mithr. 108; 114); daß der Phanagorite Kastor ihr Kommandant war, wie E. OLSHAUSEN (AncSoc. 5, 1974, 169) wegen Oros. 5,6,2, annimmt, ist zweifelhaft, gegen seine Identifizierung mit dem gleichnamigen Historiker aus Rhodos oder dem galatischen Tetrarchen schon F. JACOBY im Kommentar zu FGrHist 250 T 1.

gegenüber den alteingesessenen Phanagoriten bevorzugte. Von einer Initiative des Mithridates wie der des Ptolemaios I. im Fall von Aspendos oder des Antigonos Gonatas in dem von Rhamnus,<sup>70</sup> möglicherweise auch des Attalos I. in dem von Lilaia, findet sich keine Spur; der König tritt nur in der Datierungsformel auf. Es scheint sich also um eine Maßnahme der Stadt selbst gehandelt zu haben, für die sich aus der in jüngster Zeit verfeinerten Chronologie des Ersten Mithridatischen Krieges<sup>71</sup> ein passender historischer Kontext ergibt. Der Krieg begann danach schon im Herbst 89, und dieses und das folgende Jahr sahen Mithridates in Griechenland und Kleinasien auf dem Höhepunkt des Erfolges. Mit den mißlungenen Belagerungen von Rhodos und Patara setzten die Rückschläge ein, zu Beginn des Jahres 87 zwang Q. Braetius Sura Eupators Strategen Metrophanes zur Flucht, und mit Sullas Auftreten in Griechenland wurde die Lage für Mithridates vollends schwierig. Daß er jetzt für seine Truppen in verstärktem Maß Geld und Proviant brauchte, die seine griechischen Untertanen und bosporanischen Verbündeten zu liefern hatten, läßt sich vermuten, auch daß Phanagoreia und seine Umgebung daran erheblichen Anteil hatten, obwohl sich Strabons (7, 4, 6) Bemerkung über einen immensen Phoros von 180 000 Medimnen Getreide und 200 Talenten Silber, den Mithridates aus der Krim und der Sindike auf der Taman-Halbinsel bezogen habe, zeitlich nicht genau fixieren läßt. Phanagoreias Stadtkasse mag durch solche Beanspruchung in Schwierigkeiten und mit den Soldzahlungen an die Söldner in Rückstand geraten sein.<sup>72</sup> Wenn Bürgerrecht und Privilegien somit ein Ersatz für ausstehenden Sold waren, könnte man das

<sup>70</sup> MORETTI, ISE 22.

<sup>71</sup> Die ältere Literatur findet sich bei OLSHAUSEN, RE Suppl. 15, 1978, Pontos 2, 426, dazu E. BADIEN, AJAH 1, 1976, 105–128 (auch in: D. M. PIPPIDI ed., *Assimilation et résistance à la culture gréco-romaine . . .*, 1976, 501–521); A. N. SHERWIN-WHITE, in: *Miscellanea . . .* E. Manni VI, 1980, 1981–1995; MCGING, am Anm. 9 a. O. 108 f.

<sup>72</sup> Daß Soldrückstände nicht nur, wie in den erwähnten Inschriften von Theangela und Iasos, kriegsbedingt sein konnten, zeigt vermutlich eine Inschrift aus Milet von 211/10 v. Chr. (Milet I 3, 147 [vgl. L. MIGEOTTE, *L'emprunt public dans les cités grecques*, 1984, N. 97], zur Chronologie o. Anm. 47), nach der eine mehrjährige *ἀφορία* zu wirtschaftlichen Engpässen und einer Finanzkrise führte, die Ausgabenkürzungen für die *μισθοφόροι* zur Folge zu haben drohte und mit einer Staatsanleihe abgewendet werden sollte. REHM hat in den *μισθοφόροι* die öffentlichen Bediensteten Milets gesehen (Milet I 3 S. 340), und E. WEISS, *ÖJh* 17, 1914, B. 258, sowie MIGEOTTE, a. O. S. 308, sind ihm darin gefolgt. Ihr Verweis auf den *μισθός* der *παιδοτρίβια* und *γραμματοδιδάσκαλοι* in der Eudemos-Stiftung reicht jedoch zur Begründung nicht aus, da diese nicht als *μισθοφόροι* bezeichnet sind; es wird sich eben doch um Söldner Milets gehandelt haben, und die Beteiligung der *ἡρημένοι ἐπὶ τῇ φυλακῇ* (dazu H. MÜLLER, *Milesische Volksbeschlüsse*, 1976, 39–43) an der Antragsformulierung wie die Zuweisung des Beschlusses zur Kategorie *εἰς φυλακὴν καὶ σωτηρίαν τῆς πόλεως* (dazu GSCHNITZER, *Wiss. Jahrbuch der «Panteios»*, 1981, 143–164) könnte in diesem Fall einer sehr konkreten Gefährdung für die öffentliche Sicherheit durch eine drohende Meuterei entsprungen sein.

neue Dokument sogar noch genauer in die 2. Hälfte des bosporanischen Jahres 210, also auf 87 v. Chr., datieren.

*Akademie der Wissenschaften  
Leninsky prosp. 32a  
117334 Moskau  
Rußland*

*Kommission für Alte Geschichte  
und Epigraphik des  
Deutschen Archäologischen Instituts  
Amalienstr. 73b  
8000 München 40*